

## Übersicht über die Finanzmittel und deren Zweckbindung für das Jahr 2011 - 3. ÄndG KiföG M-V

lfd. Nr.	Maßnahmen	betroffene Rechtsnorm im 3. ÄndG KiföG M-V	notwendiges Finanzvolumen in €	Einzelplan 10	Einzelplan 07
1	Ausgleich der höheren Inanspruchnahme (jährlich mit 2 Prozent dynamisiert)	§ 18 Abs. 1	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00
2	Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen von 20 auf 25 Stunden pro Kalenderjahr	§ 6 Abs. 2	50.000,00	50.000,00	0,00
3	Sicherstellung einer ausreichenden Förderung für sozial benachteiligte Kinder im Alter unter 3 Jahren von mindestens 30 Wochenstunden*	§ 3 Abs. 3	1.100.000,00	1.100.000,00	0,00
4	Verwendung der Finanzmittel nach § 18 Absatz 5	§ 18 Abs. 5	13.850.000,00		
	davon Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen	(§ 1 Abs. 6)		5.150.000,00	0,00
	davon Erhöhung der Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit von 2,5 auf 5 Wochenstunden	(§ 10 Abs. 6)		3.500.000,00	1.500.000,00
	davon Qualitätsentwicklung und Evaluation	(§ 10 a)		200.000,00	0,00
	davon Förderung der Fach- und Praxisberatung	(§ 14 Abs. 3)		0,00	2.200.000,00
	davon Umsetzung der Bildungskonzeption und der damit verbundenen Aufwendungen	(§ 1 Abs. 3 und 4)		0,00	1.000.000,00
	davon Modellprojekte			0,00	300.000,00
<b>Summe</b>			<b>20.000.000,00</b>	<b>15.000.000,00</b>	<b>5.000.000,00</b>
<b>Finanzbedarf / Deckung insgesamt</b>				<b>20.000.000,00</b>	

\* Diese Mittel werden im Jahr 2011 vollständig nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 ausgereicht. Ab dem Jahr 2012 wird dieser Betrag um den darin enthaltenen Landesanteil in Höhe von 260 000 Euro gemindert, da dieser bereits durch die Umstellung auf eine Festbetragsfinanzierung pro belegten Platz (umgerechnet in Ganztagsplätze) nach § 18 Absatz 3 finanziert wird. Der verbleibende Betrag wird zur Deckung der bei den Kommunen entstehenden Kosten nach Maßgabe der nach § 24 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung ausgereicht.